



## Hundezucht in der Schweiz

**Ausgangslage: Tierschutzgesetzgebung und Tierseuchengesetzgebung.  
Gültig für alle Züchter, ob der Wurf geplant ist oder nicht, ob die Welpen  
Abstammungsurkunden/Stammbäume/Pedigree/Papiere erhalten oder nicht.**

- Tierschutzverordnung (TSchV) 2. Kapitel, 1. Abschnitt 1:  
**Allgemeine Tierhaltungsvorschriften**
- Art. 25 TSchV Grundsätze  
*<sup>1</sup> Das Züchten ist darauf auszurichten, **gesunde Tiere zu erhalten**, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.*
- Art. 28 TSchV Zucht von Hunden  
*<sup>2</sup> Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit **ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit** sowie **geringer Aggressionsbereitschaft** gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.*  
*<sup>3</sup> Zeigt ein Hund ein Übermass an **Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit**, so ist er von der Zucht auszuschliessen.*
- Art. 68 TSchV Anforderungen bei der Hundehaltung / Sachkundenachweis  
*<sup>1</sup> Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.*  
*<sup>2</sup> Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann....*
- Art. 70 TSchV Sozialkontakte  
*<sup>1</sup> Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.*  
*<sup>2</sup> In Boxen oder Zwingern sind Hunde paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Steht kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung, so können Hunde für kurze Zeit allein gehalten werden.*  
*<sup>3</sup> Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.*  
*<sup>4</sup> **Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.***  
*<sup>5</sup> **Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.***
- Art. 73 TSchV Umgang mit Hunden  
*<sup>1</sup> Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die **Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten**. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.*
- **Mindestanforderungen für das Halten von Hunden** cf. Anhang 1, Tabelle 10 TSchV
- Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV) Kennzeichnung der Hunde  
*<sup>1</sup> Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, **in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.***



<sup>2</sup> Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen und einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller beinhalten. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen betreffend Anbieten und Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen.

<sup>2bis</sup> **Mikrochips dürfen nur an in der Schweiz tätige Tierärzte geliefert und weitergegeben werden.**

<sup>2ter</sup> **Vertreiber von Mikrochips müssen dem Betreiber der Datenbank für jede Lieferung den belieferten Tierarzt und die Mikrochip-Nummern nennen. Der Tierarzt muss dem Betreiber der Datenbank die Weitergabe der Mikrochips und den Empfänger melden.**

<sup>3</sup> Mit der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben:

- a. Name;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsdatum;
- d. Rasse oder Rassetyp;
- d<sup>bis</sup>. Abstammung des Hundes (Mikrochip- oder Tätowierungsnummern der Eltern);
- e. Fellfarbe;
- f. Name und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung;
- g. Name des kennzeichnenden Tierarztes;
- h. Datum der Kennzeichnung.

<sup>3bis</sup> Der Tierhalter muss dem Betreiber der Datenbank zusätzlich melden:

- a. für Hunde nach Artikel 74 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 den Beginn der Schutzdienstausbildung;
- b. für Herdenschutz Hunde: den vorgesehenen Einsatz als Herdenschutzhund.

<sup>4</sup> **Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.** Diese müssen über ein Lesegerät verfügen.

<sup>5</sup> Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten sind von den Tierärzten der vom Wohnsitzkanton des Tierhalters bestimmten Stelle innert zehn Tagen zu melden.

## Hunde mit FCI-SKG Papieren Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) gültig für alle Rassen, zusätzlich ergänzende Zuchtbestimmungen von den Rasseklubs

- Zuchttauglichkeitsprüfung obligatorisch (Exterieur/Standardkonformität, Wesen, gesundheitliche Kriterien)
- Kontrolle der Zuchtstätten und der Würfe
- Kaufvertrag
- Abgabe der Welpen frühestens nach vollendeter 9. Lebenswoche
- Schutz der Hündin:
  - Mindestalter und Höchstalter der Hündin
  - Maximal zwei Würfe in zwei Kalenderjahren
- Ausbildung der Züchter
- .....

Die Liste ist nicht abschliessend.



## An alle, die sich f r einen Welpen/Hund interessieren

### Auswahl der Eigenschaften des zuk nftigen Hundes

- Gr sse
- Typ / Morphologie (Aussehen - K rperbau) / Fellqualit t
- Leistungseigenschaften usw. ....

### Auswahl des Z chters

- Verschiedene Zuchtst tten besuchen (Vergleichsm glichkeit)
- Mutter und Wurfgeschwister beobachten und begutachten (Zustand, Zutraulichkeit, Verhalten im Allgemeinen)
- Anlagen und Pflege begutachten (R umlichkeiten, Auslauf, Spielm glichkeiten, Gew hnung an die Umwelt, Sozialisierung)
- Angebot des Z chters in Sachen Betreuung und Beratung begutachten
- Impfzeugnis und Mikrochip-Formulare verlangen

### Einige Ratschl ge:

- Falls es sich um eine FCI-Zucht in der Schweiz handelt, bekommt der K ufer schweizer Papiere (Abstammungsurkunde / Stammbaum) mit einer SHSB-Nr.
- Die Abstammungsurkunde geh rt zum Hund und wird ohne Aufpreis abgegeben.
- Ein Hund, der in der Schweiz geboren und aufgezogen worden ist, kann nur schweizer Papiere haben.
- Falls ein Hund g ltige ausl ndische Papiere hat, ist er zwangsl ufig importiert worden! Er muss verzollt worden sein, Zollquittung verlangen (MWSt)!
- Zucht im Ausland: bewusst ausw hlen, sich gut informieren, FCI / Exportpedigree verlangen, Tierseuchengesetzgebung beachten, Zollbestimmungen beachten.
- Importe k nnen bis 2011 eventuell nur t towiert sein (innerhalb von 10 Tagen m ssen die Hunde gechippt und registriert werden), aber sie m ssen obligatorisch einen Heimtierausweis haben und verzollt worden sein.
- Ein Hund mit einem schweizer Mikrochip kann importiert worden sein!
- Papiere, die zus tzlich bestellt und bezahlt werden m ssen, sind immer dubioser Herkunft.
- EU-Pass / Heimtierpass
- Mikrochip Nr.: Die ersten drei Zahlen, 001 bis 899, der 15-stelligen Zahl sind der L ndercode (Schweiz: 756). Es gibt im Ausland noch Mikrochips, die nur den Herstellercode angeben, > 900. Aufpassen: in solchen F llen kann die Herkunft des Hundes nicht ermittelt werden! Die Hunde sind auch h ufig in keiner Datenbank registriert.
- Niemals aus dem Katalog/Internet bestellen.
- Niemals aus Mitleid adoptieren oder kaufen.

### Empfehlungen der SKG:

- Sich fr hzeitig informieren
- Gesetzgebung beachten (Bund, Kantone und Gemeinde)
- Rasseklubs fragen
- Sich  ber die G ltigkeit der angebotenen Stammb ume erkundigen
- Welpenspielstunden und Erziehungskurse besuchen